

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch § 130 Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wanfried in ihrer Sitzung am 21. Juni 2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

1.Änderungssatzung
der
Entschädigungssatzung
der Stadt Wanfried

Artikel I

§ 3 Abs. 3 und 6 erhalten folgende Fassungen:

„§ 3 Aufwandsentschädigungen

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- Die Stadtverordnetenvorsteherin/ den Stadtverordnetenvorsteher	51,13 €
- Stellv. Stadtverordnetenvorsteherin/den stellv. Stadtverordnetenvorsteher im Falle der Vertretung, wenn diese mindestens einen Zusammenhängenden Kalendermonat beträgt	51,13 €
- Ausschussvorsitzende	15,34 €
- Fraktionsvorsitzende	20,45 €
- Die ehrenamtliche Erste Stadträtin oder den ehrenamtliche Ersten Stadtrat	40,90 €
- Ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte	20,45 €
- Die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher	70,45 €

(6) Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorstehern, denen die Leitung einer Außenstelle der Verwaltung übertragen wird, erhalten neben der in Abs. 3 genannten Aufwandsentschädigung eine Entschädigung von monatlich 70 €.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.07.2013 in Kraft.

Der Magistrat der Stadt Wanfried

Wanfried, den 28. Juni 2013

Wilhelm Gebhard
(Bürgermeister)